

Zeitschrift: Energie extra
Herausgeber: Bundesamt für Energie; Energie 2000
Band: - (2004)
Heft: 6

Rubrik: Kurzmeldungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GESETZ

Erstmals umfassend

Das neue Kernenergiegesetz (KEG) regelt die Entsorgung der radioaktiven Abfälle und die Stilllegung der Kernanlagen.

Nach beinahe 30 Jahren Arbeit und mehreren Unterbrüchen wurde das neue Kernenergiegesetz (KEG) am 21. März 2003 vom Parlament verabschiedet. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen. Das Gesetz kann am 1. Februar 2005 in Kraft treten. Es wird das Atomgesetz von 1959 sowie den dazugehörigen Bundesbeschluss von 1978 ersetzen. Mit dem KEG bleibt die Option Kernenergie offen. Projekte neuer Kernanlagen werden einem einzigen, koordinierten Bewilligungsverfahren unterworfen.

Rahmenbewilligung. Eine Zustimmung des Standortkantons ist nicht erforderlich, doch dieser sowie benachbarte Kantone und Staaten wirken bei der Vorbereitung des Rahmenbewilligungsentscheides mit. Der Bundesrat erteilt die Rahmenbewilligung, und das Parlament muss sie genehmigen. Zudem ist eine Rahmenbewilligung dem fakultativen Referendum unterstellt. Der Standortkanton und Betroffene können zudem Bau- und Betriebsbewilligungsentscheide gerichtlich anfechten.

Entsorgung. Das neue Gesetz regelt erstmals umfassend die Entsorgung der radioaktiven Abfälle und die Stilllegung der Kernanlagen. Die Finanzierung dieser Aufgaben wird durch Fonds sichergestellt, die mit Beiträgen der KKW-Betrei-

ber gespeisen werden. Ab 1. Juli 2006 dürfen während 10 Jahren keine abgebrannten Brennelemente in die Wiederaufbereitung ausgeführt werden; die Bundesversammlung kann dieses Moratorium um zehn weitere Jahre verlängern.



Die hochaktiven Abfälle verbleiben bis ins Jahr 2040 im Zwischenlager.

Die Aufsichtsbehörde

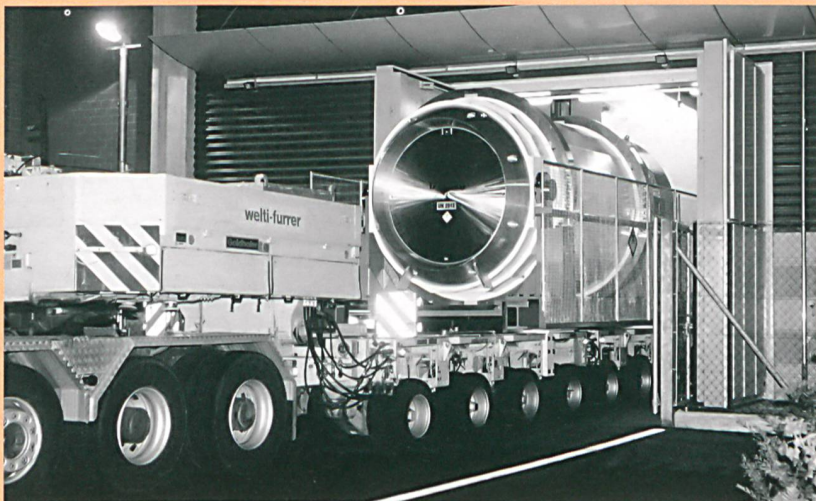
■ Die Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen (HSK, www.hsk.ch) ist die Aufsichtsbehörde des Bundes im Umfeld der Nutzung der Kernenergie: Sie überwacht die Sicherheit und den Strahlenschutz der Kernkraftwerke, Forschungsreaktoren, Zwischenlager, Abfallbehandlungseinrichtungen und der Transporte radioaktiver Stoffe sowie erdwissenschaftlichen Untersuchungen für geologische Tiefenlager.

■ Die HSK ist eine Hauptabteilung des Bundesamts für Energie (BFE). Sie beschäftigt rund 90 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ihren Arbeitsplatz haben sie in einem eigenen Gebäude auf dem Areal des Paul Scherrer Instituts (PSI) in Würenlingen (Postadresse: HSK; 5232 Villigen-HSK). Seit Anfang 2004 arbeitet die HSK als «FLAG»-Einheit nach dem Prinzip «Führen mit Leistungsauftrag und Globalbudget».

■ Die HSK erstellt bei nuklearen Bewilligungsverfahren technische Gutachten oder Stellungnahmen zu den entsprechenden Gesuchen. Diese dienen dem Departement für Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation (UVEK), dem Gesamtbundesrat oder der Bundesversammlung als zuständige Behörde zur Entscheidungsfindung.

■ Die HSK beaufsichtigt Projektierung, Bau, Betrieb, Änderungen und Stilllegung von Kernanlagen. Die Aufsicht bewegt sich dabei im Rahmen der gültigen Gesetze und Verordnungen, der Bestimmungen respektive Auflagen der Bewilligungen und von Normen. Das Verfahren zu ihrer Aufsichtstätigkeit sowie Konkretisierungen zu Gesetzen und Verordnungen hat die HSK in Richtlinien festgelegt.

■ Ihre technischen und wissenschaftlichen Entscheide zur Sicherheit und dem Strahlenschutz trifft die HSK unabhängig und selbstständig.



Überwacht von der HSK: Zum Abtransport werden die abgebrannten Brennelemente in mächtige Stahlbehälter verpackt.

VERORDNUNG

Lücken gefüllt

Erst die Verordnungen verleihen einem Gesetz seinen Biss. Die Kernenergieverordnung (KEV) wurde vom Bundesrat am 10. Dezember 2004 gutgeheissen und tritt gleichzeitig mit dem KEG am 1. Februar 2005 in Kraft.

Die Umsetzung des Kernenergiegesetzes verlangt eine Reihe von Verordnungen des Bundesrates und des UVEK. Die wichtigste ist die Kernenergieverordnung (KEV), deren Entwurf letzten Sommer zur Vernehmlassung an die Kantone, politischen Parteien und interessierten Organisationen gesandt wurde.

Konkret. Die KEV legt fest, wie das KEG konkret ausgeführt werden soll und enthält wichtige Anforderungen aus den bisherigen Richtlinien der Aufsichtsbehörden. Ein erheblicher Teil ihrer 83 Artikel enthält neue Bestimmungen, insbesondere zur Stilllegung von Kernanlagen und zur Entsorgung der radioaktiven Abfälle. So füllt sie Lücken im heutigen Recht aus.

■ Auf Stufe Bundesrat sind noch weitere neue Verordnungen (zum Beispiel über die Anforderungen an das Personal von Kernanlagen) und die Anpassung bestehender Verordnungen nötig (dazu gehört die Strahlenschutzverordnung).

■ Ferner sind auf Stufe Departement (UVEK) Ausführungsvorschriften zu den Bundesratsverordnungen in Verordnungen festzuschreiben.

■ Ausgehend von diesen Änderungen haben zudem die Aufsichtsbehörden begonnen, ihre Richtlinien neu zu gestalten.